

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 12. Mai 2009

372

GRG NR.	08	EA 31	100
---------	----	-------	-----

Einfache Anfrage von Guido Häni vom 11. März 2009 „Oeko-Qualitätsverordnung versus erfolgreiche Feuerbrandbekämpfung“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

Fragen 1 und 3

Vorab ist festzuhalten, dass es sich bei den Elementen „Bäume mit einem beträchtlichen Totholzanteil“ und „ganz abgestorbene Bäume“ gemäss den Weisungen des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) und des Kantons Thurgau nicht um zwei, sondern lediglich um ein Strukturelement handelt.

Für das Absterben von Ästen an Bäumen gibt es verschiedene Ursachen. Der Feuerbrand ist eine davon. Mindestens so bedeutend wie der Feuerbrand sind beispielsweise hohes Alter, Blitzschlag, mechanische Schädigung durch Maschinen und Beweidung. Absterbende Äste und Totholz auf Bäumen können die Feuerbrandkontrolle erschweren, weil sich die Feuerbrandsymptome weniger klar ausbilden und damit schwerer sichtbar sind. Blüteninfektionen verlaufen deutlich langsamer und der Eintritt in den Holzteil zeigt oft nicht klar, ob effektiv Bakterien in den verholzten Teil eingedrungen sind. Viele dieser Infektionen stoppen von selbst. Sind aber tausende solcher Infektionsstellen vorhanden, wie dies bei grossen Bäumen der Fall sein kann, muss davon ausgegangen werden, dass das Bakterium irgendwo ins Holz gelangt und mit dem Saftstrom weitertransportiert wird. Der Baum wird dadurch zum Träger der Krankheit und zu einer nicht berechenbaren Quelle für Neuinfektionen. Die Beurteilung der Infektionsgefahr von Bäumen mit einem beträchtlichen Totholzanteil verursacht deshalb grössere Probleme. Ein Rückschnitt kann bei solchen Bäumen in der Regel nicht erfolgreich sein, da kaum alle Infektionen erkannt werden.

Alte ungepflegte Obstbestände sind ökologisch wertvoll (für Fledermäuse, Höhlen bewohnende Vogelarten, Siebenschläfer und Insekten), stellen aber auch ein fast unkontrol-

liebbares Risiko als Krankheitsherd für Feuerbrand dar. Zwischen der Forderung nach einem fachgerechten Baumschnitt einerseits und Totholz auf den Bäumen andererseits besteht somit ein Widerspruch. Totholz ist in einem gewissen Ausmass nicht zu vermeiden, ein regelmässiger Schnitt ist aber sinnvoll. Ein Schnitt regt gerade bei älteren Bäumen das Wachstum an und verlängert die Lebensdauer, was auch für die nachhaltige Erhaltung der die Obstgärten bewohnenden Tierarten von Bedeutung ist.

Frage 2

Zu unterscheiden ist hier zwischen den allgemeinen Direktzahlungen nach der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV; SR 910.13) und den Zahlungen im Rahmen der Verordnung über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft (Öko-Qualitätsverordnung, ÖQV; SR 910.14) einerseits sowie den Abgeltungen für Massnahmen im Rahmen der Bekämpfung des Feuerbrands andererseits. Gestützt auf Art. 54 Abs. 1^{bis} DZV wären Direktzahlungskürzungen grundsätzlich möglich, sind aber beim Bund kein Thema.

Die Beiträge für Obstgärten im Sinne der ÖQV werden zu 80% vom Bund und zu 20% vom Kanton finanziert. Im Kanton Thurgau wird der Anteil von 20% gestützt auf das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) vom Amt für Raumplanung bezahlt. Vom Feuerbrand befallene Bäume sind gemäss Punkt 9 der Weisungen des BLW von der Berechtigung für ÖQV-Beiträge ausgeschlossen.

Sanktionen im Zusammenhang mit Feuerbrand-Sanierungsmassnahmen basieren auf kantonalem Recht. Das Bundesverwaltungsgericht hat im Jahr 2007 in drei Fällen aus dem Kanton St. Gallen entschieden, dass grundsätzlich Rodung und Rückschnitt angeordnet werden kann, aber nur nach einer sehr differenzierten Güterabwägung und nur im Umkreis von 500 m um ein Schutzobjekt (z. B. Niederstammanlage, Baumschule). Die vom Regierungsrat eingesetzte Arbeitsgruppe „Zukunft Obstbau“ schlägt eine Änderung der bisherigen Bekämpfungsstrategie vor. In Zukunft soll es zwei Zonen mit verschiedener Bekämpfungsintensität geben sowie die Möglichkeit, Schutzobjekte zu bezeichnen bzw. anzumelden. Voraussetzung ist eine Kontrolle durch den Feuerbrandkontrolleur. Bereits im Jahr 2008 wurde Baumbewirtschaftern, welche sich weigerten, die angeordneten Sanierungsmassnahmen umzusetzen, die Kürzung oder Verweigerung der Entschädigungen bei Feuerbrandbefall in den nächsten Jahren angedroht.

Frage 4

Bäume mit einem beträchtlichen Totholzanteil, Bäume mit einem hohlen Stamm und abgestorbene Bäume bilden wertvolle Lebensräume für Insekten und Vögel. Der Bund verfolgt mit der ÖQV das Ziel, mit finanziellen Anreizen einen ökologischen Mehrwert zu schaffen. Der Landwirt kann dabei aus einer Liste von achtzehn verschiedenen Strukturelementen die für seine Situation geeignetsten auswählen. Es ist somit Sache des Landwirts, zu entscheiden, ob er einen Baum mit beträchtlichem Totholzanteil stehen lassen will oder nicht. Da sich ein Grossteil der Thurgauer Landwirte für eine produzierende Landwirtschaft einsetzt und absterbende Bäume laufend durch junge Bäume ersetzt, ist davon auszugehen, dass das Strukturelement „Bäume mit beträchtlichem Totholzanteil“ im Kanton Thurgau nur selten gewählt wird.

Frage 5

Basierend auf den Weisungen des BLW vom 25. November 2008 kann der Kanton eigene Weisungen erlassen, welche jedoch den Mindestanforderungen des BLW entsprechen müssen. Der Kanton hat somit grundsätzlich die Möglichkeit, die Auswahl der vom BLW vorgeschlagenen achtzehn Strukturelemente zu beschränken. Das BLW kann aber kantonalen Änderungen die Zustimmung verweigern. Da in den Weisungen des BLW klar festgehalten wird, dass es sich beim Strukturelement „Baum mit beträchtlichem Totholzanteil“ nicht um abgestorbene Äste oder Baumteile als Folge des Feuerbrandes handeln darf, hat der Kanton bewusst darauf verzichtet, Einschränkungen bei der vom BLW vorgeschlagenen Auswahl vorzunehmen. Sollten in Zukunft im Zusammenhang mit der Feuerbrandbekämpfung Probleme mit diesem Strukturelement auftreten, werden die kantonalen Weisungen für Obstgärten verschärft und dieses Strukturelement nicht mehr zugelassen.

Der Präsident des Regierungsrates

Bernhard Koch

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach